

Dachneigung von 20° - 25° fest. Zur Realisierung des Bauwunsches ist es somit erforderlich, den Bebauungsplan wie folgt zu ändern:

- Erweiterung der vorhandenen Baugrenze, in westlicher Richtung in einem Abstand von 3,00 m zur Straße „Hangwerweg“ (entsprechend der zum Hangwerweg 4 und 6 bestehenden benachbarten Baugrenzen). Das im Bebauungsplan auf dem Eckgrundstück festgesetzte Sichtdreieck wird durch die Erweiterung des Baufeldes nicht berührt.
- Änderung der Firstrichtung in der Form, dass das künftige Wohnhaus traufständig zur Straße „Hangwerweg“ errichtet werden kann.
- Änderung der Dachneigung in der Form, dass das geplante Wohnhaus der Nachbarbebauung (Hangwerweg 4, 6, 8) entsprechend eine Neigung von 40° - 48° erhalten kann.

Der als Anlage 2 beigefügte Plan enthält die notwendigen Änderungen der maßgeblichen Festsetzungen. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit sollte der Planentwurf mit Begründung für die Dauer 1 Monats öffentlich ausgelegt werden. Über die eingehenden Stellungnahmen hat der Rat im Wege einer Abwägung dann im Einzelnen zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen

entfällt, da der Antragsteller die entstehenden Kosten trägt.

Klaus Gromöller

Anlagen

Anlage 1 Darstellung des Änderungsbereiches
Anlage 2 Bebauungsplanänderungsentwurf
Anlage 3 Antrag vom 03.08.2018